

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 8. Mai 2023

Nr. 11

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Einladung zur 20. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 15.05.2023, um 17:00 Uhr. ....	2
Beschlüsse der öffentlichen/nicht öffentlichen Sondersitzung des Kreisausschusses vom 20.04.2023 .	4
Erste Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niedergörsdorf über die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) .....	5
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Jüterbog über die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) .....	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Einladung zur 20. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am  
Montag, dem 15.05.2023, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde statt.

**Tagesordnung:**

*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 27. März 2023 und 20. April 2023
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung  
Beschlussvorlagen
- 5 Betrauung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse 6-5049/23-LR
- 6 Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen der ILB für die Gewerbegebieterschließung am Flugplatz Schönhagen 6-5056/23-LR
- 7 Sportförderung 2. Halbjahr 2023 6-5036/23-I
- 8 Vergabe von Bauleistungen: Radweg an der K 7225, Erneuerung der Abschnitte 50 und 60 6-5057/23-I
- 9 Vergabe von Bauleistungen: K 7225 Abschnitt 60, Deckenerneuerung Kreisverkehr bis B 96, km 5,540 bis 6,296 6-5058/23-I
- 10 Anfragen der Abgeordneten

*Nicht öffentlicher Teil*

- 11 Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 27. März 2023 und 20. April 2023
- 12 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung
- 13 Anfragen der Abgeordneten

Luckenwalde, 4. Mai 2023

Kornelia Wehlan  
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 4. Mai 2023

Kornelia Wehlan

Landrätin

**Beschlüsse der öffentlichen/nicht öffentlichen Sondersitzung des Kreisausschusses  
vom 20.04.2023***Öffentlicher Teil***Vorlagennummer: 6-5038/23-EB**

Der Kreisausschuss beschließt:

Die Vergabe des Auftrages zur Ausführung der erweiterten Bauhauptarbeiten für den Neubau der Rettungswache in Dahme/Mark erfolgt an die Firma Noack Baugesellschaft mbH, in 03096 Burg (Spreewald).

**Vorlagennummer: 6-5040/23-EB**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Kreisausschuss erteilt die Freigabe zum Verkauf des ausgesonderten Rettungswagens mit Totalschaden zu einem Restwert von 25.555 € an die Firma MALAVC d.o.o., Savinjska cesta 5, SLO-3331 Nazarje.

*Nicht öffentlicher Teil***Vorlagennummer: 6-5023/23-I**

Der Kreisausschuss beschließt:

Für den Neubau einer Rettungswache kauft der Landkreis eine Teilfläche der Flurstücke 167 und 275 der Flur 3, Gemarkung Heinsdorf.

**Erste Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niedergörsdorf über die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)**

Der Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
vertreten durch die Landrätin  
im Folgenden Landkreis genannt

und die

Gemeinde Niedergörsdorf  
Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
im Folgenden Kommune genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-gesetzes (KitaG) am 27.07.2011 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 Bu. d wird ersatzlos gestrichen
2. § 1 Abs. 2 Bu. e wird ersatzlos gestrichen
3. § 4 wird ersatzlos gestrichen
4. Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Luckenwalde, 16.1.2023

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Kirsten Gurske  
Stellvertreterin

Niedergörsdorf, 6.1.2023

Doreen Boßdorf  
Bürgermeisterin

Andrea Schütze  
Stellvertreterin

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt  
Jüterbog über die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1  
Kindertagesstättengesetz (KitaG)**

Der Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
vertreten durch die Landrätin  
im Folgenden Landkreis genannt

und die

Stadt Jüterbog  
Am Markt 21, 14913 Jüterbog  
vertreten durch den Bürgermeister  
im Folgenden Kommune genannt

schließen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Vertrag:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Im Einzelnen übernimmt die Kommune für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - (a) Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - (b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
  - (c) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - (d) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
  - (e) Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

- (3) Die Kommune trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2**

### **Verbleibende Rechte und Pflichten**

- (1) Alle übrigen im KitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Landkreis wahrgenommen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht beschränkt.
- (3) Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der Aufgabenübertragung ergangenen Entscheidungen ist der Landkreis. Hilft die Kommune dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Kommune aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Absatz 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Kommune nach § 16 Absatz 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 des Vertrages genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.
- (6) Der Landkreis behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben und ggf. die Geltendmachung von daraus resultierenden Rückzahlungsansprüchen vor.

## **§ 3**

### **Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal**

- (1) Der Landkreis erstattet die Kosten für das notwendige pädagogische Personal in Kindertagesstätten und anderen Formen der Kindertagesbetreuung nach § 1 Abs. 4 KitaG, ausgenommen Kindertagespflege, entsprechend des § 16 Absatz 2 KitaG. Die Zahlung ergeht an die Träger der Einrichtungen.
- (2) Zur Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 2 KitaG wird das im § 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorgegebene Verfahren angewandt.
- (3) Wird ein Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden der Wohnortkommune des Kindes die gesetzlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 finanziert.

**§ 4**

**Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag ist befristet auf ein Jahr und endet mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53 ff SGB X geändert werden.

**§ 5**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Luckenwalde, 12.1.2023

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Kirsten Gurske  
Stellvertreterin

Jüterbog, 4.1.2023

Arne Raue  
Bürgermeister

Christiane Lindner-Klopsch  
Stellvertreterin